

30. August 2023

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen phönix-theater81 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Steckborn.
2. Zweck des Vereins ist die Veranstaltung von Gastspielen aus den Bereichen Theater, Tanztheater, Performance, Literatur, Musik und anderen kulturellen Bereichen.  
Der Verein bietet regelmässig Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Schulen an, insbesondere Schulvorstellungen und Workshops.  
Das Programm wird gemäss dem Leitbild nach künstlerisch-qualitativ anspruchsvollen Kriterien zusammengestellt.
3. Die Veranstaltungen werden im Theater im Pumpenhaus im Feldbach-Areal aufgeführt. Zu diesem Zweck betreibt und verwaltet der Verein ein Theaterhaus.  
Aufführungen an andern Spielstätten sind – mit Zustimmung des Vorstandes – möglich.
4. Der Verein kann mit anderen Theatern und weiteren kulturellen Organisationen zusammenarbeiten und sich an gemeinsamen kulturellen Aktivitäten beteiligen.

### II. Mitgliedschaft

5. Mitglieder können natürliche, juristische und öffentlich-rechtliche Personen oder Körperschaften sein, die sich bereit erklären, die Tätigkeit des Vereins phönix-theater81 zu unterstützen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitglieder unterstützen den Verein durch Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags.  
Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.
7. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand den Austritt erklären. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist noch zu bezahlen.
8. Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Ziele des Vereins verstossen, oder während eines Geschäftsjahres trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichten, können durch die folgende ordentliche Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

### III. Organisation

9. Organe des Vereins sind:
  - Generalversammlung
  - Vorstand
  - Theaterleitung
  - Revisionsstelle

Generalversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

#### **IV. Generalversammlung**

10. Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich, spätestens drei Monate nach Rechnungsabschluss, stattzufinden. Sie hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten mit Zweidrittel-Mehrheit
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle auf ein Jahr
- Abnahme des Protokolls der Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

11. Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen, welche mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen ist. Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es wenigstens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

#### **V. Der Vorstand**

12. Der Vorstand leitet den Verein. Er legt insbesondere die Strategie fest, stellt die Qualität und die Kontinuität des Theaters sicher und genehmigt das jährliche Programm, das Budget und die Rechnung.

Er ist zuständig für die Vertretung des Phönix Theaters nach aussen.

Er wählt die Theaterleitung, trifft weitere Personalentscheide auf Antrag der Theaterleitung und legt die Entschädigungen fest. Der Vorstand kann Aufgaben an die Theaterleitung delegieren.

Der Vorstand kann ein Betriebsreglement erlassen.

Der Vorstand berücksichtigt bei seinen Beschlüssen nach Möglichkeit die Meinung der Vereinsmitglieder im Interesse des Theaterbetriebs.

13. Der Vorstand des Vereins phönix-theater<sup>81</sup> besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Personen. Die Theaterleitung gehört dem Vorstand nicht an. Die mitarbeitenden Mitglieder können mindestens eine Person in den Vorstand vorschlagen.

Die mitarbeitenden Mitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder in Ressorts mit Pflichtenheften aufteilen.

#### **VI. Die Theaterleitung**

14. Die Theaterleitung ist im Sinne der festgelegten Strategie und des Programms verantwortlich für die Produktionen (Einkauf etc.).

Sie ist verantwortlich für den operativen Theaterbetrieb (Betriebsbüro, Technik, Buchhaltung, Webmaster, Werbung, Infrastruktur, Foyer, Abenddienste).

Sie legt die Aufgaben des Betriebsbüros und der anderen Dienste fest.

Sie vertritt das Phönix Theater in kulturellen Organisationen und Institutionen, Verbänden und Interessensvertretungen.

Sie ist zuständig für Fundraising, Networking, den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und pflegt zusammen mit dem Vorstand die Kontakte und die Zusammenarbeit mit anderen Produktionsstätten und Veranstaltern (Koproduktionen, Partnerschaften, etc.), zum Kanton, zu den Gemeinden und den Gönner:innen.

Die Theaterleitung erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht.

## **VII. Die Revisionsstelle**

15. Der Verein phönix-theater81 unterzieht sich freiwillig der jährlichen Revision seiner Rechnung.

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Sie muss nicht Vereinsmitglied sein.

Sie hat die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

## **VIII. Finanzen**

16. Das Geschäftsjahr wird mit dem Ende der Theatersaison abgeschlossen.

17. Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Kantonale und kommunale Beiträge
- Mitgliederbeiträge
- Eintrittspreise bei Veranstaltungen
- Projektfinanzierungen
- Gönner ohne Verpflichtung und ohne Stimmrecht
- Spenden und Legate
- Vermietung von Räumlichkeiten und Gegenständen
- Eigene Aktionen zur Geldbeschaffung

18. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder mindestens CHF 75 und für eine Mitgliedschaft zu zweit (Paarmitgliedschaft) mindestens CHF 100.

19. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IX. Unterschriftsberechtigung**

20. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

## **X. Beendigung**

21. Der Verein phönix-theater81 wird aufgelöst durch den Beschluss der Generalversammlung, sofern dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.

22. Unter den gleichen Umständen kann der Verein mit einem anderen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung fusionieren.

23. Dieselbe Generalversammlung bestimmt über die Verwendung allfällig vorhandenen Reinvermögens.

## **XI. Inkrafttreten**

24. Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. August 2023 genehmigt worden.